

Lübeckische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen
nörhig und nützlich ist.

Acht und Bierzigstes Stück den 27. November 1784.

Von Reichs Stadt Lübeckischer Cämmerey wegen werden hieburch alle und jede, welche an des ohnlängst verstorbenen Halbhüners in dem Cämmerey Dorfe Rigerau Hans Hinrich Ehlers Nachlaß, und an die von demselben bewohnte Hofstelle daselbst, einige Ansprache und Forderung ex capite crediti oder sonst zu haben vermeinen, hiemit edictaliter citiret, und schuldig erkannt, innerhalb einer Sächsischen Frist a dato angerechnet, mithin annoch vor dem 3. Januar des bevorstehenden Jahres 1785. sich allhier an der Cämmerey, oder auch bey dem Förster Stockmann zu Rigerau mit ihren etwanigen Forderungen gebührend zu melden, und solche gehörig zu erweisen, unter der Verwarnung, daß diejenigen welche binnen der gesetzten Frist sich nicht werden angeben haben, forthin nicht ferner gehöret, sondern völlig präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Actum Lübeck an der Cämmerey den 18. Novemb. 1784.

Ad mandatum Camerae
subscripti
J. R. BECKER, Ltus.

Edictal - Citation.

Wir PRAESES und sämtliche ASSESSORES des geistlichen Consistorial-Gerichts der Kaiserl. freyen Stadt Lübeck, geben euch Martin Samuel Bleidorn hieburch gesiehmend zu vernehmen, welchergestalt eure Ehefrau Margaretha Bleidorn geborne Stegmann den Uns wider euch geklaget, daß ihr vor geraumer Zeit heimlich davon gegangen und solchergestalt bößlich verlassen, sie auch von eurem gegenwärtigen Aufenthalt keine zuverlässige Nachricht habe einsehen können, mit Bitte, euch edictaliter zu citiren, auch im Fall ihr ausbleiben sollet, in Contumaciam wider euch zu verfahren und auf die würdliche Befcheidung zu erkennen.

Wenn Wir nun bey so bewandten Umständen die gebetene Edictal Citation wider euch zu Recht

erkannt; Als citiren, heißen und laden Wir euch Martin Samuel Bleidorn hiemit zum ersten, andern und drittemal, mithin peremptorie, und wollen, daß ihr nach Ablauf einer gedoppelten Sächsischen Frist, a dato publicationis vor Uns in nächster Consistorial - Session oder vor dem Herrn Präside Consistorii, selbst oder durch einen genugsam Bevollmächtigten erscheinet, der Implorantia Klage anhöret, wegen eures Ausbleibens Rede und Antwort gebet, auch nach verhandelten Sätzen Urtheil und Recht erwartet, mit der Verwarnung, daß, ihr erscheinet sodann oder nicht, dennoch auf der Implorantia weiteres Anrufen in der Sache ergehen soll, was den Rechten gemäß. Wornach ihr euch zu achten habet.

Gegeben unter dem in Consistorial-Sachen gebräuchlichen Insignei dieser Stadt, den 19ten Novemb. 1784.

Auf Imploriren Lt. Gottlob Herm. Fürstenau, für des hieselbst verstorbenen Kästers an der St. Petri Kirche Johann Hinrich Seemanns Beneficial-Erben, werden hieburch von Gerichts wegen alle und jede, denen Imploranten noch unbekante Gläubiger, welche an gedachten seel. Johann Hinrich Seemann und dessen sehr geringfügigen Nachlassenschaft ex capite crediti wider Vermuthen annoch einige Ansprache zu haben vermeinen solten, vorgeladen innerhalb einer Sächsischen Frist und zwar längstens den 4. Januar des bevorstehenden 1785ten Jahres sich mit ihren Forderungen bey oberröhnten Anwalde der Implorantium zu melden und solche gebührend zu justificiren, mit der rechtlichen Verwarnung, daß alle diejenigen, so sich vor Ablauf des präfixirten Termin mit ihren Forderungen nicht gehörig gemeldet und solche justificiret, weiter nicht gehöret, sondern mit ihren An- und Zusprüchen an gedachter Nachlassenschaft präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Actum Lübeck an der Gerichtsstube den 18. Nov. 1784.

(L. S.)